



INHALTSVERZEICHNIS

14	Hinweis auf die Veröffentlichung einer Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 1/2021 PE zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem Wildvogel vom 05.02.2021	11
15	Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 109 des Nds. Wassergesetzes für das Bodenabbauvorhaben der Fa. Kalksandsteinwerk Wendeburg Radmacher GmbH & Co. KG in der Gemeinde Wendeburg	11
16	Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 109 des Nds. Wassergesetzes für das Bodenabbauvorhaben der Holcim Kies und Splitt GmbH	12
17	Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine am 10.03.2021	13
18	Haushaltssatzung des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2021 mit Bekanntmachung	13

14

Hinweis auf die Veröffentlichung einer Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 1/2021 PE zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem Wildvogel vom 05.02.2021

Am 09.02.2021 wurde die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2021 PE über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest) vom 05.02.2021 in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“ bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichungen wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Peine vom 18.12.2019 hingewiesen.

Peine, 24.02.2021

Landkreis Peine
Im Auftrage
gez. Dr. Shobeiry Fard
Dr. Shobeiry Fard

15

Bekanntmachung

über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes für das Bodenabbauvorhaben der Fa. Kalksandsteinwerk Wendeburg Radmacher GmbH & Co. KG in der Gemeinde Wendeburg

Die Fa. Kalksandsteinwerk Wendeburg Radmacher GmbH & Co. KG, Zum Kalksandsteinwerk, 38176 Wendeburg, hat beim Landkreis Peine gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) in Verbindung mit § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), beide in der jeweils gültigen Fassung, die Planfeststellung und die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bodenabbau in der Gemarkung Wendeburg beantragt.

Nach § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), wird das Vorhaben bekannt gemacht.

Die Verfahrensunterlagen einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie werden gem. § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) digital veröffentlicht.

Die Auslegungsunterlagen sind im Internetangebot des Landkreises Peine für die jeweilige Dauer des oben genannten Auslegungszeitraumes eingestellt:

<https://www.landkreis-peine.de/Ordnung-Umwelt/Umwelt/Aktuelle-Beteiligungsverfahren>

Aktuelle Beteiligungsverfahren > Untere Wasserbehörde > Planfeststellungsverfahren Osterweiterung Kalksandsteinwerk Wendeburg

Zusätzlich liegen die Verfahrensunterlagen einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie einen Monat zur Einsichtnahme aus; und zwar

vom 23.03.2021 bis 23.04.2021 (einschließlich)

im Dienstgebäude der Gemeinde Wendeburg **Am Anger 5 (Zimmer 020), 38176 Wendeburg** während der Dienststunden **Montag bis Freitag 08:30 Uhr – 12:00 Uhr; Montag und Dienstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr; Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der gegenwärtigen Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Regelungen eine vorherige Anmeldung derzeit zwingend erforderlich ist.

(1) Gegen das Vorhaben können gem. § 73 Abs. 4 VwVfG bis zum Ablauf der Ausschussfrist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum

07.05.2021

einschließlich bei der Gemeinde Wendeburg, Am Anger 5, 38176 Wendeburg

oder beim

Landkreis Peine, Werner-Nordmeyer-Straße 19a, Fachdienst Umwelt, 31226 Peine oder Postfach 1360, 31224 Peine

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

(2) Auf Folgendes wird hingewiesen:

- a) Verspätet abgegebene Einwendungen werden im Erörterungstermin und bei der späteren Entscheidung nicht berücksichtigt (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG). Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist zu erheben. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- b) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).
- c) Gleichförmige Eingaben, die diese unter Abs. 2 b genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis der Vertretung durch eine natürliche Person nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). In diesem Falle würde dies ortsüblich bekanntgemacht. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen nicht oder unleserlich abgegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).
- d) Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert; verspätet erhobene Einwendungen können nicht erörtert werden (§ 73 Abs. 3a Satz 2 VwVfG).
- e) Der Termin der Erörterung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden und der Träger des Vorhabens, sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 2 und 3 VwVfG).

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

Ich weise daraufhin, dass der Erörterungstermin im Sinne des § 5 des Planungssicherungsgesetzes durch eine Online-Konsultation ersetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Wemmel

16

Bekanntmachung

über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes für das Bodenabbauvorhaben der Holcim Kies und Splitt GmbH

Die Holcim Kies und Splitt GmbH & Willy-Brandt-Straße 69, 20457 Hamburg, hat beim Landkreis Peine gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) in Verbindung mit § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), beide in der jeweils gültigen Fassung, die Planfeststellung für die Gewinnung von Kiessand und die Herstellung eines Gewässers durch Freilegung von Grundwasser in der Gemeinde Edemissen (Gemarkung Eickenrode) beantragt.

Nach § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), wird das Vorhaben bekannt gemacht.

Die Verfahrensunterlagen einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie werden gem. § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) digital veröffentlicht.

Die Auslegungsunterlagen sind im Internetangebot des Landkreises Peine für die jeweilige Dauer des oben genannten Auslegungszeitraumes eingestellt:

<https://www.landkreis-peine.de/Ordnung-Umwelt/Umwelt/Aktuelle-Beteiligungsverfahren>

Aktuelle Beteiligungsverfahren > Untere Wasserbehörde > Planfeststellungsverfahren Kieswerk Plockhorst – Holcim Kies und Splitt GmbH

Zusätzlich liegen die Verfahrensunterlagen einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie einen Monat zur Einsichtnahme aus; und zwar

von **23.03.2021 bis 23.04.2021** (einschließlich)

im Dienstgebäude der Gemeinde Edemissen Oelheimer Weg 1, 31234 Edemissen bzw. dem Internetauftritt der Gemeinde (<https://www.edemissen.de/index.php/2018-04-17-06-08-01/C3%B6ffentliche-bekanntmachungen>), Ansprechpartner ist Herr Völkening (Tel. 05176/ 188-22), Zimmer 6, während der Dienststunden im o.g. Auslegungszeitraum einzusehen. Bitte beachten Sie vor einem persönlichen Besuch im Rathaus Edemissen die aktuellen Beschränkungen aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie. Das Rathaus der Gemeinde Edemissen ist nur in notwendigen Fällen nach vorheriger, telefonischer Vereinbarung zu betreten. Anliegen sind zunächst telefonisch oder per E-Mail mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu besprechen und ggf. ein Termin zu vereinbaren.

- (1) Gegen das Vorhaben können gem. § 73 Abs. 4 VwVfG bis zum Ablauf der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum

06.05.2021

einschließlich bei der Gemeinde Edemissen, Oelheimer Weg 1, 31234 Edemissen

oder beim

Landkreis Peine, Werner-Nordmeyer-Straße 19a, Fachdienst Umwelt, 31226 Peine oder Postfach 1360, 31224 Peine

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

(2) Auf Folgendes wird hingewiesen:

- a) Verspätet abgegebene Einwendungen werden im Erörterungstermin und bei der späteren Entscheidung nicht berücksichtigt (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG). Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist zu erheben. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen,

dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs.5 Nr. 3 VwVfG).

- b) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).
- c) Gleichförmige Eingaben, die diese unter Abs. 2 b genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis der Vertretung durch eine natürliche Person nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). In diesem Falle würde dies ortsüblich bekanntgemacht. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen nicht oder unleserlich abgegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).
- d) Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert; verspätet erhobene Einwendungen können nicht erörtert werden (§ 73 Abs. 3a Satz 2 VwVfG).
- e) Der Termin der Erörterung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden und der Träger des Vorhabens, sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 2 und 3 VwVfG).

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

Ich weise daraufhin, dass der Erörterungstermin im Sinne des § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes durch eine Online-Konsultation ersetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Wemmel

17

Öffentliche Bekanntmachung

24. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 10.03.2021, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Gebläsehalle Ilseder Hütte, Ilseder Hütte 14, 31241 Ilsede

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung des Kreistagsabgeordneten Jürgen Wehmer
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.12.2020
5. Einwohnerfragestunde
6. Ausschreibung der Stelle der Ersten Kreisrätin/des Ersten Kreisrates **2021/822**
7. Berufung von Frau Viktoria Wiese zum 03.05.2021 als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes **2021/820**
8. Berufung des Prüfers Herrn Martin Faulhaber zum Antikorruptionsbeauftragten **2021/821**
9. Besetzung des Behindertenbeirates des Landkreises Peine **2021/805**
10. Gesundheitsregion: Neubesetzungen in der Steuerungsgruppe **2021/808**
11. Sitz der ‚Kreisarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Peine‘ (KAG) im Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales (AGAS) **2021/818**
12. Sachstand zur Infektionslage im Landkreis Peine **2021/816**
13. Aktuelles Pandemie- und Impfgeschehen Februar 2021 **2021/816-01**
14. Ausstattung von Schülerinnen und Schülern im Landkreis Peine mit FFP2-Masken **2021/815**
15. Antrag auf Fördergelder für Radwege an Kreisstraßen **2021/814**
16. Delegationsbeschluss in der Corona-Pandemie **2021/804**
17. Bericht des Landrates
18. Anfragen und Anregungen

18

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Peine
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Peine in der Sitzung am 16.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 8

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn Sie unterhalb einer Wertgrenze von 500.000 € liegen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

Peine, 16. Dezember 2020

1. im **Ergebnishaushalt**

Landkreis Peine

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	307.415.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	304.411.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

Einhaus
Landrat

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	302.651.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	294.055.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.901.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.571.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.590.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.568.600,00 €

BEKANNTMACHUNG der HAUSHALTSSATZUNG 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	319.143.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	318.195.600,00 €

Auf Antrag hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 03.03.2021 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-157 (2021) gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) die vom Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 16.12.2020 beschlossene Haushaltssatzung, hinsichtlich des/der

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.590.000,00 € festgesetzt.

in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 9.590.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 32.815.200,00 € festgesetzt.

in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 32.815.200 €

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000.000,00 € festgesetzt.

in § 5 festgesetzten Umlagesätze für die Kreisumlage, genehmigt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	58,1%
Grundsteuer B	58,1%
Gewerbesteuer	58,1%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	58,1%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	58,1%
Schlüsselzuweisungen	58,1%

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom 10.03.2021 bis 19.03.2021 während der Dienststunden im Kreishaus im Zimmer 3308 öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gem. § 151 NKomVG kann ohne zeitliche Begrenzung während der Dienststunden im Kreishaus im Zimmer 3308 eingesehen werden.

Peine, 04. März 2021

LANDKREIS PEINE
Der Landrat

gez.
Einhaus

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird auf 33,00 € je Grundschüler festgesetzt. Davon tragen der Landkreis 22,00 €, die Gemeinden 11,00 € je Grundschüler.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten nach § 117 Abs. 1 S.2 NKomVG bis zur Höhe von 100.000 € im Einzelfall als unerheblich. Hierüber entscheidet der Landrat.